

Statuten des Ski-Club Ahorn

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Ski-Club *Ahorn* ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club *Ahorn* hat Sitz in *Eriswil*.

Art. 2 Der Ski-Club *Ahorn* gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband *Schneesport Mittelland (SSM)* an. Der Ski-Club *Ahorn* ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

2. Zweck und Ziele

Zweck

Art. 3 Der Ski-Club *Ahorn* bezweckt die Förderung und Pflege des Schneeports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Ziele

Art. 4 Die Ziele des Ski-Clubs Ahorn sind folgende:

- Förderung des Schneesports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
- Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger/innen in der Region zur Ausübung des Schneesports.
- Förderung der Kameradschaft.
- Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler/innen.
- Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im T\u00e4tigkeitsbereich des Ski-Clubs.

Umsetzung

Art. 5 Der Ski-Club Ahorn erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports.
- Organisation von Wettkämpfen.
- Motivation möglichst vieler Mitbürger/innen der Region zur körperlichen Betätigung und zur aktiven Vorbereitung der Wintersaison.
- Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Schneesportarten.

Mitgliedschaft

Kategorien

Art. 6 Mitglieder des Ski-Club Ahorn sind:

- Jugendorganisation JO
- Junioren
- Senioren
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Clubehrenmitglieder
- Familienmitglieder
- Mitglieder mit einem anderen Stammclub (2. Club-Mitglieder)

Art. 7 Clubehrenmitglieder und Familienmitglieder sind keine Mitgliederkategorien von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt.

JO

Art. 8 JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Junioren

Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Senioren Art. 10

Art. 9

Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Passiv Art. 11 Passivmitglieder sind Personen oder Firmen, die sich für die Clubzwecke



interessieren oder den Club unterstützen wollen, Sie haben keinen Anteil an der Verwaltung des Skiclubs noch irgendwelche andere Rechte, die den andern Mitgliedern gewährt werden.

Freimitglieder

Art. 12 Zum Club- Freimitglied kann ernannt werden, wer als Aktivmitglied während 40 Jahren den Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder

Art. 13 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Familienmitglieder Art. 14 Familienmitglieder sind Familien (Eltern und Kinder) mit mindestens einem Kind, welches das Juniorenalter noch nicht zurückgelegt hat. Gegenüber dem Club ist die Familie unbesehen der Kategorieneinteilung der einzelnen Familienmitglieder mit einer Pauschale, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, beitragspflichtig. Kinder, die Juniorenalter zurückgelegt haben, fallen nicht mehr in die Familienmitgliedschaft.

Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern richten sich nach der Kategorieneinteilung jedes einzelnen Mitgliedes.

2. Club-Mitglied

Art. 15 Mitglieder mit einem anderen Ski-Club als Stammclub. Sie bezahlen den Clubbeitrag beim Ski-Club*Ahorn* und haben somit alle Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder. Die Verbandsbeiträge zahlt das "2. Club-Mitglied" beim Stammclub.

Aufnahme

Art. 16 In den Ski-Club *Ahorn* werden Damen und Herren entsprechend der Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen,. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes Schneesport Mittelland (SSM).

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski-Club Ahorn damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- Regionalverband SSM

Wechsel

Art. 17 Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Ausschluss

Art. 18 Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Ende der Mitgliedschaft **Art. 19** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Mitgliederbeitrag **Art. 20** Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski-Clubs *Ahorn* werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Die Swiss-Ski Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder und Familienmitglieder, die gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Club bezahlt.

Der Mitgliederbeitrag wird auf maximal CHF 100.- festgelegt.

Haftung Art. 21 Für die Verbindlichkeit des Ski-Club Ahorn haftet einzig das Clubvermögen.



Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Ski-Club Ahorn

Organe

Art. 22 Die Organe des Ski-Club Ahorn sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Art. 23 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club *Ahorn*. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Vereinsgeschäfte

Art. 24 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.

b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.

c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.

d) Ernennung von Clubmitgliedern.

e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.

f) Aenderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.

g) Genehmigung von Reglementen.

h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.

i) Auflösung des Ski-Clubs.

k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die bis am Ende des Rechnungsjahres (30. April) schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Beschlussfähgkeit

Art. 25 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des Ski-Club *Ahorn* anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ausserordentliche MV

Art. 26 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Vorstand

Art. 27 Der Vorstand des Ski-Club *Ahorn* besteht aus maximal 10 Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitgliedern.

Zeichnungsberechtigung

Art 28 Der Präsident oder stellvertretend der Vizepräsident zeichnen mit dem Sekretär oder stellvertretend dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Ausgabenkompetenz

Art. 29 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann die Genehmigung in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung eingeholt werden.



Rechnungsrevisoren **Art. 30** Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Rechnungsjahr Art. 31 Das Rechnungsjahr des Ski-Club Ahorn dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Statutenänderung

Auflösung

Art. 32 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 33 Eine Auflösung des Ski-Club Ahorn erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der Ski-Club Ahorn nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Gemeinde Eriswil zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zustellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Eriswil zur

Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

Inkraftsetzung Art. 34 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Club Ahorn vom

29.05.2015 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von

Swiss-Ski in Kraft.

Eriswil, den 03.05.2016

Ski Club Ahorn Eriswil

Präsident Daniel Michel Kassier Rolf Brechbühl